

und einer kleineren, dreibändigen Ausgabe. Im Verlage der Verlagsanstalt »Urania« in Berlin ist im Jahre 1893 eine Darstellung von Bildern aus dem Tierleben von W. Ladowitz unter dem Titel »Der kleine Brehm« in einem Bande erschienen. Dieses Buch hat der Beklagte unter diesem Titel in seiner Buchhandlung feilgeboten und verkauft und insbesondere in der von ihm herausgegebenen »Allgemeinen literarischen Beilage« in der im Thatbestande angegebenen Weise angepriesen. In dieser Weise hat der Vertrieb des Buches bis zum Erlaß eines Verbotes durch die einstweilige Verfügung des königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 16. Dezember 1896 durch den Beklagten stattgefunden.

Auf Grund dieser unstrittigen Thatsachen hat der Vorderrichter den Thatbestand des § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 für erwiesen erachtet und demgemäß den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt.

Die Angriffe des Beklagten gegen dieses Urteil gehen fehl.

Der § 8 a. a. O. bestimmt: »Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Erfolge des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.« Daß die Klägerin, die berechtigte Verlegerin des Brehmschen Werkes und der durch dessen Bearbeitung hergestellten kleinen Ausgabe dieses Werkes, sich befugterweise der Bezeichnung beider Druckschriften, Erzeugnissen der Buchhändlerpresse (§ 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874), mit dem Titel »Brehms Tierleben« bedient, ist zwischen den Parteien nicht streitig. Aus dieser Befugnis aber folgt nach dem citierten Gesetzesparagraphen der Anspruch der Klägerin auf Unterlassung der Benutzung eines diesem Titel nachgeahmten Titels zur Bezeichnung einer Druckschrift, welcher geeignet ist, Verwechslungen mit »Brehms Tierleben« hervorzurufen gegen jeden unbefugten Dritten. Der Beklagte bestreitet auch nicht, daß der Titel »Der kleine Brehm« geeignet sei, Verwechslungen insbesondere mit der kleinen Ausgabe von »Brehms Tierleben« hervorzurufen, und hält es daher für selbstverständlich, daß eine nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 1896 hergestellte Ausgabe des Ladowitzschen Buches sich des Gebrauchs des Titels »Der kleine Brehm« zu enthalten habe.

Unbefugterweise bedient sich aber derjenige des Titels einer Druckschrift, welcher im geschäftlichen Verkehre diesen Titel in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet ist, Verwechslungen mit dem Titel einer Druckschrift hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, wenn der nachgeahmte Titel auch objektiv zur Herbeiführung von Verwechslungen geeignet ist. Daß der Beklagte, welcher in seinem kaufmännischen Geschäfte (Artikel 4, 272 Ziffer 4 des Handelsgesetzbuches) einen Teil der 1893 gedruckten Auflage des Ladowitzschen Buches zwecks gewinnbringender Weiterveräußerung angeschafft hatte, bei dem Weitervertriebe des Buches im geschäftlichen Verkehre, d. h. in seinem auf Gewinn abzielenden Handelsgewerbe handelte, kann einem begründeten Bedenken ebensowenig unterliegen, wie daß er den Titel des Buches bei dessen Weitervertriebe benutzt hat. Denn indem er das Ladowitzsche Buch unter dem Titel »Der kleine Brehm« feilbot, verkaufte und öffentlich anpries, bediente er sich des nachgeahmten Titels in seinem geschäftlichen Interesse, er machte sich den Titel zu nütze, benutzte ihn (Müller, Anmerk. 3 zu § 8 a. a. O. Seite 116). Dabei ist

es völlig gleichgültig, ob diese Benutzung von dem Beklagten vorgenommen wurde als Verfasser, als Herausgeber, als Verleger oder als Sortimentier. Jede dieser Personen, welche bei dem Vertriebe eines Buches beteiligt sein können, benutzt den Titel im geschäftlichen Verkehre, wenn er zwecks Gewinnerzielung mit dem Buche auf den Büchermarkt und damit in Beziehung zu den Konkurrenten einerseits und dem Publikum andererseits tritt (Müller, Anmerk. 3 zu § 8 a. a. O.). Die Benutzung des Titels »Der kleine Brehm« im geschäftlichen Verkehre seitens des Beklagten hat aber unstrittig wenigstens bis zum Erlaß der einstweiligen Verfügung vom 16. Dezember 1896 stattgefunden. Es beruht daher die Annahme des Beklagten, der Vorderrichter lege dem Gesetze vom 27. Mai 1896 rückwirkende Kraft bei, auf einer mißverständlichen Auffassung der Gründe des Vorderrichters. Die Zeit der Drucklegung einer Druckschrift, welche nach dem 1. Juli 1896 unter nachgeahmtem Titel buchhändlerisch vertrieben ist, ist völlig gleichgültig; nicht die Drucklegung wird von dem § 8 a. a. O. erfaßt, sondern die Benutzung des nachgeahmten Titels im geschäftlichen Verkehre. Diese Benutzung aber erneuert sich mit jeder neuen, auf das Feilgebot, die Anpreisung und den Umsatz des Buches unter nachgeahmtem Titel gerichteten Handlung. Nur wegen der Benutzung des Titels »Der kleine Brehm« unter der Herrschaft des Gesetzes vom 27. Mai 1896 ist der Beklagte haftbar.

Denn auch das letzte Erfordernis trifft auf den Beklagten zu: Die Benutzung in einer Weise, welche auf Verwechslungen berechnet ist, d. h. die Art und Weise, wie der Beklagte sich zwecks Absatzes des Buches, das objektiv zu Verwechslungen mit den von der Klägerin herausgegebenen Werken geeignet war, des Titels »Der kleine Brehm« bediente, läßt darüber keinen Zweifel, daß er selbst bewußterweise die Verwechslung wollte. An sich würde es schon genügen, wenn der Sortimentier Kenntnis davon hätte, daß der Verleger oder Herausgeber des Buches einen nachgeahmten, zur Herbeiführung von Täuschungen geeigneten Titel in der Absicht, Verwechslungen hervorzurufen, gewählt habe (Müller, a. a. O. Seite 116), und daß dem Beklagten diese Kenntnis innewohnte, ergibt sich aus seiner Erklärung, daß selbstverständlich die »Urania« der nach dem 1. Juli 1896 herausgegebenen zweiten Auflage des Ladowitzschen Buches einen anderen Titel habe beilegen müssen. Aber die Weise der Ankündigung des Buches in der »Allgemeinen literarischen Beilage« durch den Beklagten, insbesondere das Verschweigen des Verfassers, läßt darüber keinen begründeten Zweifel, daß der Beklagte selbst den Titel »Der kleine Brehm« benutzte zum Zwecke und in der Absicht der Hervorrufung von Verwechslungen mit der kleinen Ausgabe von »Brehms Tierleben«.

Sonach aber vereinigen sich auf den Beklagten alle Erfordernisse, welche gegen ihn den Anspruch auf Schadensersatz und Unterlassung der unlauteren Art des Wettbewerbes in Gemäßheit des § 8 a. a. O. begründen. Dagegen erweisen sich die Ausführungen des Beklagten, welche den Berufungsantrag vom Gesichtspunkte eines wohlverworbenen Rechts oder vom Begriffe des Eigentums aus rechtfertigen sollen, als verfehlt und die Ausführungen bezüglich der erheblichen Nachteile, welche den Beklagten bei Durchführung des ausgesprochenen Verbots treffen würden, als unerheblich.

Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 1896 das Allgemeine Landrecht mit seinen verallgemeinerten Vorschriften über Schadensersatz der Klägerin Ansprüche auf Ersatz des Schadens, welcher ihm durch Titelnachahmungen zugefügt wurde, und damit auf Unterlassung des Mißbrauchs gewährte (Müller, a. a. O. Seite 12, Reichsgerichts-Entsch. Band 9, Seite 165). Denn wenn auch das Recht der Klägerin zur Führung des